

Fraktion

...Die PARTEI.***DIE LINKE.***

Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 10.08.2020

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Stadtvertretung am 24.08.2020
gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Mitarbeitende der Stadtmarketing in der Gebäudereinigung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in den vergangenen Tagen hatte ich ein Gespräch zum Thema von „Mitarbeitende der Stadtmarketing in der Gebäudereinigung“. In dem Gespräch wurde der Stadtmarketing vorgeworfen, gesetzliche Mindestlohnregelungen nicht einzuhalten und nach Tagelöhner-Manier mit dem Personal umzugehen. Ich gehe davon aus, dass derartige Dinge nicht geschehen, denn es gibt ja entsprechende Beschlüsse der Stadtvertretung. Unabhängig davon werde ich um Antwort gebeten.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfragen:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass bei der Stadtmarketing Kolleginnen und Kollegen in der Gebäudereinigung tätig sind, die mit 9,35 Euro je Stunde entlohnt wird?
2. Stimmt es, dass sie einen „Aushilfsvertrag“ und keinen „Arbeitsvertrag“ haben? Wenn ja, was ist ein „Aushilfsvertrag“ und wodurch unterscheidet sich ein „Aushilfsvertrag“ von einem „Arbeitsvertrag“?
3. Sieht die Verwaltung darin einen Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des Mindestlohnes in Höhe von 10,80 Euro für Beschäftigte in der Gebäudereinigung?
4. Außerdem sollen vom Lohn anteilig Sozialabgaben durch den Arbeitgeber abgezogen worden sein. Ist dies zulässig, da die beschäftigte Person ALG II bezieht und eigentlich darüber sozialversichert ist? Tritt die Notwendigkeit der Zahlung von Sozialabgaben erst ab einer gewissen Zuverdienstgrenze ein? Wenn ja, wie hoch ist diese oder wie erfolgt die Berechnung?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 545-2958

E-Mail: fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Internet: www.diepartei-schwerin.de

5. Entspricht es den Tatsachen, dass die bei der Stadtmarketing beschäftigten Aushilfskräfte trotz unbefristetem Aushilfsvertrag und mit der Regelung zur Arbeitszeit auf Abruf keinen Urlaubsanspruch haben?
6. Welche Fristen gelten für den Abruf der Arbeitskräfte?
7. Wie wird die Arbeit am Wochenende, Sonn- und Feiertagen nach diesen Arbeitsverträgen vergütet (Wochenendzuschläge)?
8. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort ergänzend zu ALG II Geld hinzuverdienen, rechnet die Agentur für Arbeit den Betrag des Lohnes, der 100,00 Euro übersteigt, anteilig auf die Einkünfte aus dem ALG II an. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung. Stimmt es, dass das Jobcenter in Schwerin Pauschalbeträge, in dem mir berichteten Fall von ca. 50,00 Euro, vom ALG II-Betrag abzieht und erst nach einem längeren Zeitraum Verrechnungsmöglichkeit für die betreffenden Personen vorsieht. Da die Arbeitskraft nur auf Abruf tätig wird, müsste doch eigentlich jeden Monat neu berechnet werden, wie hoch der Abzug vom ALG II ist? Wie läuft dieses Verfahren im Jobcenter Schwerin konkret?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Brill
Stadtvertreter
Fraktion Die PARTEI.**DIE LINKE.**



Mitglied der Stadtvertretung
Herrn Peter Brill
Fraktion Die PARTEI. **DIE LINKE.**
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Zum Bahnhof 14 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.07
Telefon: 0385 545-1160
Fax: 0385 545-1159
E-Mail: matthias.dankert@gbv-sn.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr DankertDatum
21.08.2020

Ihre Anfrage zum Thema „Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH; hier Mitarbeitende der Stadtmarketing in der Gebäudereinigung“

Sehr geehrter Herr Brill,

Ihre Anfrage vom 10. August 2020 möchte ich nachfolgend wie folgt beantworten:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass bei der Stadtmarketing Kolleginnen und Kollegen in der Gebäudereinigung tätig sind, die mit 9,35 Euro je Stunde entlohnt wird?

Die Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH (Stadtmarketing) übernimmt die Aufgabe der Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletten für die Landeshauptstadt Schwerin. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung beschäftigt die Stadtmarketing unter anderem Aushilfen. Die bei der Stadtmarketing beschäftigten Aushilfen werden nach dem gesetzlichen Mindestlohn (aktuell 9,35 €/h) vergütet. Daneben wird durch die Gesellschaft ein Jobticket (monatlich 47,00 €) übernommen.

2. Stimmt es, dass sie einen „Aushilfsvertrag“ und keinen „Arbeitsvertrag“ haben? Wenn ja, was ist ein „Aushilfsvertrag“ und wodurch unterscheidet sich ein „Aushilfsvertrag“ von einem „Arbeitsvertrag“?

Die bei der Stadtmarketing geringfügig beschäftigten Aushilfen erhalten generell einen Aushilfsvertrag. Ein Aushilfsvertrag ist eine besondere Form eines Arbeitsvertrages, der Unternehmen in die Lage versetzt, einen zeitweiligen (saisonal, auftragsbedingt) höheren Personalbedarf decken zu können.

3. Sieht die Verwaltung darin einen Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des Mindestlohnes in Höhe von 10,80 Euro für Beschäftigte in der Gebäudereinigung?

Die Stadtmarketing gehört nicht der Gebäudereinigungsbranche an und ist insoweit nicht an die gesetzlichen Regelungen dieser Branche gebunden.

4. **Außerdem sollen vom Lohn anteilig Sozialabgaben durch den Arbeitgeber abgezogen worden sein. Ist dies zulässig, da die beschäftigte Person ALG II bezieht und eigentlich darüber sozialversichert ist? Tritt die Notwendigkeit der Zahlung von Sozialabgaben erst ab einer gewissen Zuverdienstgrenze ein? Wenn ja, wie hoch ist diese oder wie erfolgt die Berechnung?**

In der Rentenversicherung gibt es seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich keine versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr. Das bedeutet, dass in der Rentenversicherung jede Beschäftigung, also auch Beschäftigungen unter 450 €, grundsätzlich versicherungspflichtig sind. Bei einer versicherungspflichtigen geringfügig entlohnten Beschäftigung (Entgelt bis 450 € und ohne Befreiungsantrag des Arbeitnehmers) hat der Arbeitgeber einen Beitragsanteil von 15 % und der Versicherte einen Anteil von 3,6 % des beitragspflichtigen Entgeltes zu bezahlen.

5. **Entspricht es den Tatsachen, dass die bei der Stadtmarketing beschäftigten Aushilfskräfte trotz unbefristetem Aushilfsvertrag und mit der Regelung zur Arbeitszeit auf Abruf keinen Urlaubsanspruch haben?**

Nach interner Prüfung hat die Stadtmarketing festgestellt, dass bei einem Aushilfsvertrag kein Urlaubsanspruch aufgeführt ist. Dieses wird korrigiert und entsprechend den Regelungen angepasst. (bei 16 Std. monatlich = 2 Tage p. a.)

6. **Welche Fristen gelten für den Abruf der Arbeitskräfte?**

Der Dienstplan der Stadtmarketing wird auskunftsgemäß immer frühzeitig für den kommenden Monat erstellt und bekanntgegeben. In der Regel arbeiten Aushilfskräfte an festen Arbeitstagen (z. B. Wochenenden).

7. **Wie wird die Arbeit am Wochenende, Sonn- und Feiertagen nach diesen Arbeitsverträgen vergütet (Wochenendzuschläge)?**

Es wird ein Sonn- und Feiertagszuschlag von 25 % vergütet.

8. **Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort ergänzend zu ALG II Geld hinzuverdienen, rechnet die Agentur für Arbeit den Betrag des Lohnes, der 100,00 Euro übersteigt, anteilig auf die Einkünfte aus dem ALG II an. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung. Stimmt es, dass das Jobcenter in Schwerin Pauschalbeträge, in dem mir berichteten Fall von ca. 50,00 Euro, vom ALG II-Betrag abzieht und erst nach einem längeren Zeitraum Verrechnungsmöglichkeit für die betreffenden Personen vorsieht. Da die Arbeitskraft nur auf Abruf tätig wird, müsste doch eigentlich jeden Monat neu berechnet werden, wie hoch der Abzug vom ALG II ist? Wie läuft dieses Verfahren im Jobcenter Schwerin konkret?**

Das Verfahren im Jobcenter Schwerin basiert auf den rechtlichen Vorgaben.

Die Rechtsgrundlagen für die Anrechnung von Einkommen auf den Bedarf, insbesondere auch zu den abzusetzenden Beträgen, finden sich in §§ 11ff SGB II. Vorläufige Bewilligungen, z. B. wenn die Höhe der Einnahmen noch unbekannt ist, sind in § 41a SGB II geregelt.

Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf gedeckt ist. Dabei können Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 6 SGB II – pauschaler Grundfreibetrag in Höhe von bis zu 100 EUR – unberücksichtigt bleiben.

Sofern die vorläufige Leistung nicht dem abschließenden Anspruch entspricht oder die leistungsberechtigte Person dies beantragt, wird eine abschließende Entscheidung getroffen. Hierbei ist ein Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen.

Ein Durchschnittseinkommen ist dann nicht anzuwenden, wenn in mindestens einem Monat der Leistungsanspruch aufgrund des tatsächlich erzielten Einkommens entfällt. In diesen Fällen ist der Leistungsanspruch für jeden Monat gesondert zu ermitteln und festzusetzen. Gleiches gilt, wenn vor der abschließenden Entscheidung durch die leistungsberechtigte Person eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt wurde. Hierauf wird die leistungsberechtigte Person mit der vorläufigen Bewilligung hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier